Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 25

Artikel: Der Dienstvertrag

Autor: B.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Dienstvertrag,

Rr. 25

nach den Borichlägen bes Herrn Prof. Lotmar, Referent für bie bezigl. Berhandlungen am schweizerischen Juristentag in Sarnen, 21./22. September.

(Aus den Mitteilungen des Setretariates des Schweiz, Gewerbebereins.)
Rritische Betrachtungen.

B-J. Wenn man das gedruckte Keferat des Herri Prof. Lotmar durchgeht, so kann man sich des Einsdruckes nicht erwehren, daß der Herr Referent nach zwei Hauptrichtungen von unrichtigen Voraussehungen ausgeht. Erstens ift der Arbeiter hier nicht überall der schwächere Teil und zweitens sind einheitliche draftonische Bestimmungen praktisch nicht ausführdar auf dem vorliegenden Gebiete, auch volkswirtschaftlich schädlich. Grundlage aller Gesetzgebung muß aber vor allem die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und Vesdürssischen, aus dies die höchstens akademischen, keinen praktischen Wert haben, ganz abgesehen davon, daß man im denwetratischen Staat mit anderen Faktoren bei der Inkrastsehung zu rechnen hat, als einen im monarchischen.

Der Herr Referent steht auf dem Standpunkte, co sei eine in alle Details gehende gesetliche Regelung des Dienstvertrages notwendig und zwar in dem Sinne, daß der Arbeiter — als der schwache und brävere Teil, der sich seine Rechte nicht wahren könne, nach allen Richtungen zu schützen, der starke, rücksichtslose Dienst-gebende, als der natürliche Feind der Arbeitsuchenden aber dementsprechend zu behandeln sei. Daher nur Pflichten für den Arbeitgeber, nur Rechte für den andern Teil. Ist nun das Berhältnis im praktischen Leben wirklich so? Gewiß gibt es solche Fälle, aber es gibt auch wieder andere, speziell bei den Gewerben, in denen Diese Boraussehungen durchaus nicht zutreffen. Es ift genugsam bekannt, daß z. B. Meister auf dem Lande, und zwar nicht etwa nur in Dörfern, nur unter Aufwendung ganz besonders günftiger Bedingungen Arbeiter auch Dienstboten — erhalten, die alle mit kurzen Kündigungsfriften, wenn sie solche überhaupt einhalten, den Stand von den Füßen schütteln, wenn irgend ein kleiner Mißftand eintritt, oder es den "Schwachen" wuft nicht mehr gefällt. Dann geht für den Dienst= gebenden die Suche von neuem an. Wie schwer ift es überhaupt heutzutage, zuverläffige Arbeiter zu finden, die Freude am Beruf haben und die Arbeiten in richtiger Weise vollenden, auch wenn der Meister nicht immer dahinter steht und stetsfort kontrolliert. Gerade bei Bauarbeiten, Polsterarbeiten u. drgl., wo die nachherige Kontrolle zum Teil unmöglich ift, tritt dieser Mißstand so häufig hervor. Zeigt sich dann nachträg-lich die schlechte Arbeit — für die der ordnungsgemäße Lohn bezahlt wurde — so hat der Meister den Versdruß — und Schaden. Es werden Abzüge gemacht, er muß die Arbeit neu - ohne Extraentschädigung machen, er wird als Pfuscher verschrien, verliert die Rundschaft. Wie, wenn nun solche Schädigungen noch gar herbeigeführt werden, um die im Prinzip verhaßten "Brotherren" zu plagen, von denen alltäglich im "Fach-vrgan" zu lesen ift, sie bestehlen den Arbeiter um seine Gesundheit und Arbeitskraft und gegen die man in "zündenden" Borträgen den Krieg bis aufs Aeußerfte von professionsmäßigen Hebern predigt!

Ist "Saison morte", so geht alles gut, der Meister behält eventuell noch mehr Leute als nötig, sest Geld zu, in der Hoffnung, in der Saison selbst dann wieder auf seine Rechnung kommen zu können. Den Familiensvater will er nicht brotlos werden lassen. Beginnt aber die Arbeit wieder etwas anzuziehen, so werden Forderungen gestellt, die nicht erfüllt werden können;

die vertraglichen oder gesetlichen Kündigungsfristen be= stehen für den Arbeiter nicht; die Arbeit wird sofort niedergelegt, der Streit beginnt mit allen seinen Wider= wärtigkeiten. Die Arbeit, der Verdienst geht an andere Orte, ausländische Ware muß massenhaft eingeführt werden, weitere Kreise werden durch die Verdienstlosig= teit in Mitleidenschaft gezogen, der Meister und seine Familienangehörigen, sogar die ihn besuchenden Runden werden verfolgt, mißhandelt, sie sind ihres Lebens nicht mehr sicher, Arbeitswillige werden mit Gewalt zurückgehalten, in ihren Wohnungen detiniert, eingeschüchtert, furz von den "schwachen" Arbeitern wird ein Terrorismus ausgeübt, der seinesgleichen im Rechtsleben sucht. Charakteristisch ist n. a. die Antwort eines Polizisten, der dieses Frühjahr bei tätlichen Angriffen auf offener Straße von streitenden Schneidern einem überfallenen Meister den Schutz mit den Worten versagte: "Mir misched eus nüd i de Streik, suscht hatt er ja tei 3weck." Die "Streikkomitees" nehmen für fich das Recht in Anspruch, in Blättern des In- und Auslandes einzelne Firmen mit umwahren Behauptungen au besudeln, oder sie wenigstens zu beschimpfen, die Arbeiter und Kunden zu warnen; der "farke" Meister ist formell oder materiell machtlos, es ist tein Greif= barer, oder nichts formell rechtlich Greifbares vorshanden, — "der "Schwache" ist in Ausübung seines natürlichen Rechtes begriffen" — Meister schau zu, wie du allein im "modernen Rechtsstaat" fertig wirst. Du bift ja der Starke! Dabei muß der Meister Monate lang zum voraus bei Submissionen auf Grund bestimmter Löhne bindende Preiseingaben machen und sich gegen hohe Konventionalstrafen auf genaue Termine verpflichten, innerhalb deren er die Arbeit zu liefern hat.

Ist nun der Meister auch der unabhängige Mann, für den man ihn gern hinstellt, wenn es sich um Lasten für ihn handelt? Was kann er dazu tun, wenn das Bublikum à tout prix am Vormittag frisches Brot, am Sonntag frische Blumen, neue Kleider will? Er muß mit seinen Leuten nachts, mit Ueberzeit oder mit Aushülse arbeiten. Das rücksichtslose Publikum verlangt am Sonntag nachmittag offene Cviffenr=, Cigarren= und andere Läden - der Meister und seine Familie tönnen den Dienst meist nicht allein tun! Wie soll er dem gewiß einzig richtigen Grundsatz nachleben, die Arbeit tunlichst über das ganze Jahr zu verteilen, wenn selbst Behörden — vom Publikum gar nicht zu reden im Frühjahr Fenfterläden öffentlicher Gebäude streichen laffen, die den ganzen Winter im Winkel standen und min, wenn ohnehin für einige Monate viel Arbeit vorliegt, in aller Eile geliefert werden follen? Wenn Uniformen, die Monate zum voraus, in der morte Saison erstellt werden könnten, im letzten Angenblick, in der haute Saison gemacht werden muffen? Dann müffen eben neue Arbeiter herbeigeholt und nach Boll= endung der Arbeiten wieder entlassen werden. Die Behörden bezahlen alsdann ihre Normalpreise, unbetümmert darum, ob der Meister vielleicht mit Ueberzeit und höhern Löhnen arbeiten laffen mußte und die Arbeit eventuell mit Verlust machte, bloß um den "großen Runden" nicht zu beleidigen und es mit dem Herrn Soundso nicht zu verderben und um zu ver= hüten, auf die schwarze Liste zu kommen.

Wie machtlos ist der einzelne Arbeitgeber, wie wenig können selbst freiwillige Organisationen hier tun! Sobald in einem Beruse von Wohlgesinnten eine für den Becus und die Arbeiter wohltätige Einrichtung getroffen ist (Werkstattordnung, Lehrlingsordnung, Lohnstars, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Beiträge an Krankenund andere Kassen u. dryl), so sindet sich meist eine Minderheit unter Meistern und Arbeitern, die ihr In-

teresse suchen in der Umgehung dieser für beide Teile, namentlich aber für den Meister lästigen bezw. toft= spieligen Beschränkungen. In kurzer Zeit ist dann alles wieder im alten — im wilden Zustand. Nach einigen Jahren wird wieder probiert — mit dem gleichen Re= sultat. Hier kann aber die Gesetzgebung an sich nicht viel andern, wir fommen auf das einzig richtige Mittel-

die Berufsgenossenschaften — zurück. Schießen nun die Ansichten des Hrn. Prof. Lotmar nach dem Vorhergesagten weit neben oder über das Ziel hinaus, so muß noch auf den zweiten Bunkt auf-merksam gemacht werden, der so leicht außer Betracht gelassen wird, wenn Sozialreformer theoretisch im Ar-

beiterschut tätig sind.

Die heutige industriell-gewerbliche, auch die landwirtschaftliche Arbeit steht unter den Bedingungen der internationalen Konkurrenz. Ein Exportland, wie das unsere, ein Land, das sein Brot importieren muß, so wenig Roh- und Hülfsstoffe, keine Kohlen, teinen Sechafen, dagegen hohe Steuern aufweift, beffen Bewohner höhere Kulturbedürsuisse mit Recht tennen, die wiederum höhere Löhne bedingen, ein kleines Land mit etwas mehr als 3 Millionen Einwohnern, somit einem sehr beschränkten Absab= und Rechtsgebiet, ein solches Land muß mit der Einschränkung der Arbeitstätigkeit und der Belaftung der Arbeitgeber vorsichtig sein, wenn es ihm nicht ergehen soll wie den beiden Wilden, die sich so lange um den Besitz zweier goldenen Ohrringe schlugen, bis keiner von ihnen mehr ein Ohr befaß, an dem sie hatten die Ohrringe tragen können. Die schönsten Gesetze und Zwangsmaßregeln nützen uns nichts, wenn wir dem Volke damit den Erwerb ent= ziehen — wenn wir ihm hiedurch schöne Steine statt Brot bieten.

Unsere Produktion kämpft außer mit den oben an= geführten Ungleichheiten auch noch mit andern, die unsere Konkurrenzländer nicht oder nicht in dem gleichen Mage kennen. Wo ist in Europa die Haftpflicht so weit ausgedehnt und wo zugleich die Versicherungen ganz auf privaten Boden gestellt wie bei uns? Wo ist die gewiß gerechte Beftimmung betreffend Berbot der Kinderarbeit so weitgehend geordnet als bei uns, wo das "Fabrik"-Geset die kleinen Betriebe, welche mit dem Begriff "Fabrik" gar nicht gedeckt werden können, mit ranher Hand unter Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, Einrichtungen u. drgl. stellt, die auf den mannigfachen Aleinbetrieb, den Aundenverkehr in Reparaturarbeiten zo. gar nicht passen? In welchem Lande beschränkt man gesetlich die Arbeitszeit der erwachsenen Männer? In Europa soust nirgends. In unsern Nachbarländern wird Tag und Nacht gearbeitet, das Geset kummert sich nicht viel darum. Die Konjunkturen werden in der Saison dort leicht sehr start ausgenutt, was bei uns unmöglich ist. Die Theoric sagt, der Arbeiter, welcher nur 10 oder weniger Stunden arbeitet, ist leistungsfähiger, als ein solcher, der 10 bis 16 Stunden arbeiten muß. Gewiß, namentlich da, wo die Körperkraft sehr in Anspruch genommen wird. Allein im Auslande nutt man infolge der "Freiheit" die menschliche Kraft eine Zeit lang bis aufs Aeußerste aus und, wenn sie nachläßt — so entläßt man sie und nimmt frisches "Material".

Wir wünschen die alten Buftande feincswegs zurück, allein wir muffen mit der Konkurrenz des Anslandes rechnen, die solche verwerflichen Praftiken mit Kindern, Frauen und Erwachsenen treiben kann und die dem Staate die Fürsorge bei Unglücksfällen überläßt, wo bei uns der einzelne Arbeitgeber aufzukommen hat. Alfo bei der Ausdehnung der Gesetgebung stets auch die Konkurrenzfähigkeit

unferes Landes nicht aus dem Ange verlieren, fie bildet auch einen Teil unserer nationalen Selbständigkeit! Wie denkt sich Herr Prof. Lotmar die Ausdehnung

der Bestimmungen betreffend Arbeitsbertrag im Speziellen?

Nur einige Hauptpunkte seien erwähnt, auch fast

alle andern find angriffsberechtigt.

Was heißt z. B., der Arbeitgeber soll den Arbei= tenden vor moralischem Schaden bewahren? Was heißt Hungerlohn, der einen Bertrag ungültig machen soll? Welchen praktischen Wert soll eine Be-stimmung haben, daß der Meister einen Arbeiter nicht wegschicken darf, weil der Arbeiter sich gegen ihn beklagt hat? Wie will man die intimen Verhältniffe von Roft und Logis normieren bei Dienstboten 2c.? Etwa wie in einem der Entwürfe zum verworfenen Gewerbegesetz für den Kanton Zürich, in welchem stand, daß der Meister verpslichtet sei, wenigstens alle 4 Wochen die Leintücher zu wechseln? Was für einen Wert haben solche Sape für die Prazis und wie schön würde sich solch ein oder ein ähnlicher Sat im schweizer. Zivilrecht ausnehmen, über das eventuell das ganze Bolk abstimmt, ob es einverstanden sei oder nicht? Wie soll der Akkordlohn gesetlich normiert werden? Etwa so, daß unter allen Umständen der durchschnitt= liche Taglohn resultiren muß? Das hieße dem Schlendrian Tür und Tor öffnen. Wie würde die Arbeit bei Bauten alsdann gefordert, wo die Meifter nicht stets dabei sein können, wo aber der Preis voraus bestimmt ift?

Icder Abzug, auch der Decompte soll ver= voten werden! Welches Mittel hat dann der Meister noch in der Hand, wenn der böswillige Arbeiter keine Ründigung einhält, Material oder Werkzeug beschädigt oder mitnimmt? Die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg heißt so viel als den ohnmächtigen Meister dem starten Arbeiter ausliefern. Gelbst Bugen können nicht entbehrt werden, die allerdings nicht zu hoch sein sollen und nicht zu andern als zu Zwecken des Arbeiter-

wohles verwendet werden follten.

Und nun die allgemeine Sicherstellung des Lohnes, die Herr Lotmar verlangt. Ist so etwas für alle oder spezielle Dienstnehmenden möglich einzurichten und wie foll das geschehen? Goll Jedermann, der Dienstleute beschäftigt, bei Behörden ober Banken einen Spezialtonto errichten müffen und mit Amweifungen

feine Löhne zahlen?

Welcher Rechtswirman — ein Stück Faustrecht würde entstehen, wenn jeder Dienende bei Richtserhalt des Lohnes sich sofort selbst bezahlt machen könnte, indem er nach Vorschlag Lotmar alles, was ihm vom Meister anvertrant ist - also unter Umständen auch das Gut von Drittversonen — sofort zurückbehalten und wohl auch baldigft zu Geld machen könnte? Wer foll da verteilen, abschäßen, wie foll verrechnet werden? Sind nicht gewerbliche Schiedsgerichte mit raschem sachgemäßen Entscheid und Vorzugsrechte für Lohnguthaben, wie fie unser Betreibunges mid Ronkursgeses aufstellt, weit rationeller und gerechter?

Es ist ferner nicht verständlich, warum noch weitere Bestimmungen nötig sein sollen, um den Dienenden vor Lohnausfall zu schüben, den er durch Schuld des Arbeitgebers erleidet. Steht er in einem bestimmten Zeitlohnverhältnis, so ist die Entschädigungspflicht des Weisters an diese Zeit und die übliche Kündigungsfrist gebunden; fteht der Arbeiter im Aktordlohn, fo ift die betreffende Vereinbarung vom Meister einzuhalten. Aller= dings verlangt Hr. Prof. Lotmar viel mehr auf S. 48 seines Referates, wo er den Arbeitsherrn geradezu verpflichtet wiffen will, in allen Fällen, in denen der Arbeitende ohne seine eigene Schuld entlassen wird, -

Letterm fo lange noch den Lohn zu zahlen, bis er eine andere Arbeit gefunden hat!! Diese Forderung gehört nun in das Reich der vollständigen Unmöglichkeit. Die Arbeitslosenfrage wäre scheinbar allerdings hiemit wie auf einen Schlag gelöft, allein wo foll der Arbeitgeber das Vermögen ftets her nehmen, um solche Reuten auszuwerfen, denn etwas anderes wäre dies nicht. Welcher Arbeiter würde diese Quelle nicht bis zum letzten Tropfen ausnutzen, wenn das Gefet ihm hiezu die volle Berechtigung gabe? Welch ungeheuerliche Belaftung unserer Produktion! Welcher Anzichungspunkt für fremde Arbeiter und namentlich solche Elemente, welche sich diese guten Gelegenheiten zu Rute machen wollten! Es ist auch ganz unerfindlich, auf welch rechtlicher Basis solche Forderungen erhoben werden könnten. Der Arbeitgeber, welcher mit Ginfat seines eigenen und unter der Berantwortung mit fremdem Bermögen und seiner eigenen Ersparnisse, man möchte sagen, Tag und Racht keine Ruhe findet, um den harten Konkurrenzkampf durchzukämpfen, der Meister, der oft ein viel mühsamercs, sorgenvolleres Leben führt, als seine Arbeiter; der Brinzipal, der stetssort bestrebt sein muß, für wenige oder viele Arbeiter und deren Familien Arbeit, somit Brot zu schaffen, dem Lande also große Dienste teistet, dem will Herr Prof. Lotmar zum Danke auch noch solch unerhörte Lasten auflegen! Warum soll der Ar= beitgeber z. B. gestraft werden, wenn er keine Arbeit mehr hat, um alle Arbeiter beschäftigen zu können und deshalb — ohne Schuld der Arbeiter — - dennoch Ent= lassungen vornehmen muß?

Dazu soll auch noch ein eigenes eidgen. Spezial= gesetz als Strafnovelle geschaffen werden, da im Bivilrecht diesbezüglich nicht genügend vorgeforgt werden könne! Der Arbeiterfachverein soll klageberechtigt sein. Dann hatten wir, nach dem Volksmunde zu reden, überall das reinste "Herrenfressen" mit all seinen widerlichen Begleiterscheinungen des zügellosen Klaffenhaffes. Ein gütiges Geschick bewahre unser Land

bor solchem Zivilrecht!

Bedürfen wir der weitergehenden ein= heitlichen eidgen. Bestimmungen im Zivil= recht über den Dienstvertrag für Dienstboten, landwirtschaftliche, industrielle, taufmän=nische, gewerbliche Kreise und ift es möglich,

folche aufzustellen?

Zweisellos hat man den Dienstvertrag im Obliga= tionenrecht deswegen in so allgemeiner Fassung behandelt, weil man sich der großen Schwierigkeiten bewußt war, die einer betaillierten Regelung im Wege standen. Wie soll das auch anders sein? Die oben angeführten großen Erwerbsbranchen haben jett nach Bernf und Spezialität so himmelweit von einander abweichende Verhältniffe, die eben speziell für sie passen, daß eine Vereinheitlichung dieser heterogenen Bedürf-niffe nicht nur umnöglich, sondern auch geradezu als Unglück bezeichnet werden müßte, wenn man hier mit Gewalt vorgehen wollte.

Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter sind so gesucht, daß die Dienstgebenden sie mit aller Vorsicht behandeln müffen. Grelle Uebelstände, die durch den Dienstvertrag geordnet werden konnten, sind wohl kaum vorhanden. In beiden Kreifen fällt die Fest-setzung der Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, Ueberzeit, Akkordarbeit, die Entschädigungspflicht für abgenutte Werkzeuge, wohl nicht in Betracht. Mit allgemeinen Phrasen, wie "Der Dienstgebende ist zur humanen Behandlung verpflichtet" oder "Wo Koft und Logis ver-abreicht wird, sollen dieselben genügend sein", "Vor Neberanstrengung ift zu schützen", ist nichts getan.

Was min die andern Kreise betrifft, so ist gewiß eine Ordnung am Plate, aber nicht durch das Bivilrecht. Jede der großen Gruppen - Industrie, Handel, Gewerbe — haben, wie angedeutet, ihre besondern, ganz von einander abweichenden, eingelebten, dem Beinfe entsprechenden Dienstvertragsabkommen. Innerhalb der einzelnen Gruppen — soweit Gewerbe und Industrie in Betracht fallen — haben sich wieder= um mancherlei "Rechte" eingelebt, die zum größen Teil auf Bereinbarungen zwischen Meistern und Arbeitern beruhen und durch die Berbandsorganisationen bestimmt wurden. Sier liegt nun die Burgel für bie rationelle Gestaltung des Dienstver= trages. Man stelle durch eine allgemeine Gesetzes= bestimmung den Sat auf, daß die durch eine Mohrheit der Arbeitgeber und Arbeiter ver= einbarten Usancen, nach Kontrolle durch die zustehenden Behörden, rechtsverbindlich für den ganzen Beruf oder für einzelne Landes teile sind. Spezielle Ausführungsbestimmungen, auf die hier nicht näher einzutreten ift, hätten zu folgen. Behen nicht gewerbliche Schiedsgerichte ebenfalls von diesem allein vernünftigen Standpunkte auß? Sie entscheiden für die einzelnen Berussarten je nach den "Ufancen", die vorher aufgestellt bezw. präzisiert sind.

Bergesse man doch nie, daß das Recht nicht Sclbstzweck sondern nur Mittel zum Zweck ift. Es soll nicht zerstören, um Einheitlichkeit zu schaffen, da wo sie nicht möglich und auch gar nicht notwendig ist.

Auch Herr Brokeffor Lotmar will die vereinbarten Lohntarife obligat erklärt wiffen; warum aber nur diese und nicht auch die andern mannigfachen Vereinbarungen, die das Dienstvertragsverhältnis berühren?

Diese Lösung entspricht aber nicht nur den For= derungen der Praxis, sie würde u. a. auch noch manch andere Gesundung in unserm wilden Erwerbsteben herbeiführen, sondern sie lehnt sich auch an unsere demokratischen Verhältnisse der Selbstregierung unter allgemeiner Kontrolle an.

Arbeits- und Liefernnasübertraannaen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) nachbrud berboten.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Rachbruck verboten.
Rokomotiv-Remise und Bureaus, Wohns und Badegebäude in St. Gallen. A. Lokomotiv-Kemise. Die Maurerarbeit an Luitpold Kottmann u. Cic., Basel; Sepenslerarbeit an Gaisser, Spengler in St. Gallen; Holzzementbedachung an Brändli u. Cie. in Horgen; Glaserarbeit an Seeger-Rietmann, Fensterfabrit, St. Gallen; Schlosserarbeit an Wilhelm Fehrlin und Meister, Spengler, St. Gallen; Malerarbeit an Alb. Schüt, Malermeister, St. Gallen. B. Bureaus, Wohns und Badegebäude. Maurerarbeit an B. Heene, Architekt, St. Gallen; Steinhauerarbeit an Jaurentben; Zimmerarbeit an Baure u. Cie., Baugeschäft, Zürich-Seesselb; Spenglerarbeit an Robert Zellweger, Flaschner, St. Gallen; Holzzementbedachung an Brändt u. Cie., Hougen; Gisenlieserung an Cuntinecht u. Cie., St. Gallen; die Kallsteinscheliser in Köschen.

Menban des St. Galler Gaswerts im Riet bei Goldach. Die Erdarbeiten an Bischoserger, Zementer, Korschach.

Menden ver St. Gunte Guswetter im onte ver Stonig. Erbarbeiten an Bischofberger, Zementer, Norschach.
Die Erstellung des Maschinenhauses für das Elestrizitätswert Buchs, das in die Nähe von Altendorf zu stehen kommt, wurde an die Baufirma J. Krättli in Armoos vergeben.

Rrantenhausbau Gais. Der gange Bau an Gebrüder Dertle,

Remife mit 2 Wohnungen und Schlauchtrodneturm in Gogan (St. Gallen). Sämtliche Arbeiten an Joh. Ant. Ochsner, Baumeister in Gokau.

Neubau ber Kreditanstalt in Grabs. Die Erds, Maurers und Bimmermannsarbeiten an Gebrüber Gantenbein, Baumeifter, Merbens Immermannsavveiten an Gebruder Gantendein, Valineister, Werdenberg; Steinhauerarbeit an Joh. Betsch, Grads, und E. Bärlocher, Staad; I-Balkenlieserung an Gutknecht u. Co., St. Galken. Lieserung sämilicher I-Balken für einen Neubau in Itanz an die Firma Coraj u. Braun, Gisenhandlung, Chur; die Gisensäulen an Küng u. Co., Gießerei, Chur.

Berlegung und Eindolung des Dorsbaches in Unter-Junau. Sämtliche Arbeiten und Lieserungen von Röhren 2c. an Kaspar Frei in Dietikan

in Dietifon.